

sinnenreizend sein kann, wie die denudatio, wo sie nämlich nicht consuetudo ist, die Menschen daran nicht gewöhnt sind. Ist daher ein periculum scandali sicher damit verbunden, dann muß eine moderatio eintreffen. Ist ein solches nicht sicher, dann halten wir mit St. Antoninus dafür, daß der Confessarius auch diesbezüglich nicht formelle Sünderinnen schaffen dürfe.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

IX. (Uneheliche, vor dem Forum des Staates für ehelich angesehenen Kinder.) Von einer Ehefrau in langer Abwesenheit des Ehemannes geborne Kinder sind nach §§ 138, 155—158 a. b. G. als ehelich einzutragen, wenn die betreffenden Eheleute, ohne gerichtlich von Tisch und Bett geschieden zu sein, voneinander getrennt leben. Diese gesetzliche Bestimmung, so viele Gründe sie auch in Hinblick auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse für sich haben mag, ist denn doch in vielen Fällen Ursache, daß eine offenbare Unwahrheit in die Taufmatrik eingetragen werden muß. Der Seelsorger, der Land und Leute kennt, der auch mit der gesammten Ortsbevölkerung die volle Sicherheit über den unehelichen Ursprung des in Abwesenheit des Ehemannes gebornen Kindes hat, muß dieses trotzdem als ehelich eintragen; der Nachtheil der legitimen Erben des abwesenden oder verschollenen Mannes ist unzweifelhaft, die Einschreibung des Kindes auf seinen Namen erscheint fast als eine Prämie auf die Untreue des Weibes. Und doch gestattet die staatliche Gesetzgebung keine Ausnahme, solange seit dem gehörig nachgewiesenen Absterben oder der Todeserklärung des Ehemannes bis zur Geburt des Kindes nicht volle 10 Monate verstrichen sind. Sollen solche Kinder auch in foro ecclesiae als ehelich gelten? Das Staatsgesetz gebietet es nicht, es hat eben nur die bürgerlichen Verhältnisse und Folgen im Auge. Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und in Hinblick auf die kirchlichen Folgen der unehelichen Abstammung dürfte es jedoch nicht gleichgültig sein, derartige Aergernisse in einer Weise zu stigmatisieren, die keine Collision mit den Staatsgesetzen schafft und das Aergernis zu mindern imstande ist. Meiner Ansicht nach steht gar nichts im Wege, daß in Fällen, wo es unter der Ortseinwohnerschaft und vielleicht auch noch in weiterer Umgebung bekannt ist, daß ein Ehemann bereits Jahre hindurch außerhalb seiner Heimat weilt, während der erforderlichen Zeit nie nachhause gekommen war, bekannt auch, daß sein Eheweib ein sündhaftes Verhältniß unterhält, vielleicht gar in offenkundigem Concubinate lebt —, daß in solchen Fällen mit dem Weibe, unter Zuziehung des Ortsvorstehers und noch eines achtbaren Mannes ein Protokoll aufgenommen und ihr Geständnis, außerhalb der Ehe empfangen zu haben, niedergeschrieben werde. Dieses Protokoll würde unter Hinweisung auf Rubrica, fas-

ciculus und numerus des Pfarrarchivs, wo es hinterlegt werden müßte, in der Taufmatrit anzuziehen sein, ohne daß natürlich in einem allenfalls auszufertigenden Taufscheine Erwähnung davon geschehe. Würde jedoch der Taufschein zu rein kirchlichen Zwecken auszustellen sein, so könnte der Pfarrer in einem eigenen ämtlichen Schreiben an die betreffende geistliche Behörde den Inhalt des ob erwähnten Protokolls bekanntgeben.

Budweis. Canonicus Professor Dr. Anton Skoldopole.

X. (Ein schwieriger Umstand bei Aufnahme einer Brautbeichte betreffend die Schwangerschaft der Braut.)

Eine Braut, B., geht vor dem Eheabschluß zur heiligen Beichte und bekennet, daß sie von einem Dritten schwanger gehe, wovon jedoch ihr Bräutigam nichts wisse. Darf sie die Ehe eingehen, ohne sich dem Bräutigam zu offenbaren?

Mit Rücksicht auf die Ehe unterscheidet man Mängel, Umstände, welche ein eigentliches Recht des Bräutigams verletzen, und solche, die kein strictes Recht schmälern, sondern bloß die Eheabschließung weniger wünschenswert machen. Zu letzteren gehören: Armut, geringere Herkunft, Mangel an Schönheit, Verlust der eigentlichen Jungfräuschaft und ähnliches. Was diese Umstände betrifft, so darf die Braut nicht durch Lüge oder Verstellung den Bräutigam positiv in die Irre führen, aber sie ist auch nicht kraft der Gerechtigkeit verpflichtet, sie zu offenbaren, auch dann nicht, wenn sie ausdrücklich darum gefragt wird.

Bezüglich der corruptio lehrt der hl. Alphonsus bestimmt, wenn der Bräutigam hierüber fragt „*potest dissimulare aequivoce respondendo; tunc enim non fingit, sed occultat vitium occultum.*“ L. VII. 864. Anders verhält es sich mit Mängeln, welche das Recht des Bräutigams schmälern, wie z. B. Infamie, Geschlechtskrankheit sind. In diese Classe von Mängeln ist auch die Schwangerschaft durch einen Dritten zu rechnen. Lacroix begründet es ausführlich L. VI. 183. Es sündigt gegen die Gerechtigkeit, wer eine schlechte, verdorbene Ware für eine gute verkauft, besonders, wenn der Fehler verborgen ist. Wenn auch die Braut den festen Willen hat, den aus der Ehe resultierenden Schaden des Bräutigams zu erzeu (alendi prolem alienam), so ist es immerhin fraglich, ob sie es zu thun imstande ist. Man wende nicht ein, daß auch ein Eheweib, welches aus einem Ehebruche ein Kind hat, nicht verpflichtet ist, davon den Mann zu verständigen, denn hier handelt es sich um eine geschlossene quoad vinculum unlösbare Ehe und um die traurigsten Folgen, welche aus der Offenbarung für die ganze Familie entstehen würden, bei der Braut aber erst um eine zu schließende Ehe, wobei auch aus der Mittheilung sie allein Nachtheil haben wird, und in Rechts-